



MITTELSTANDSKREIS

Deutschland • Österreich • Schweiz • Luxemburg

Satzung des Vereins
Mittelstandskreis
für den Elektrofacheinzelhandel



SATZUNG DES VEREINS
„Mittelstandskreis für den Elektrofacheinzelhandel“

§ 1

Name und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen

Mittelstandskreis für den Elektrofacheinzelhandel

(nachstehend „MK“ genannt).

2. Der Verein hat die Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins.
3. Der Verein übt keine gewerbliche Tätigkeit aus. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 2

Vereinszweck

1. Der MK hat das Ziel, die Leistungsfähigkeit der beteiligten mittelständischen Elektrofacheinzelhändler zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit seiner Mitglieder auf dem Markt der elektrischen Hausgeräte („Weiße Ware“) zu verbessern.
2. Zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Elektrofacheinzelhändler und zur besseren Erfüllung berechtigter Verbrauchererwartungen kann der MK unverbindliche Empfehlungen für die Tätigkeit als Einzelhändler mit den von diesem Vertrag erfassten Waren abgeben, wie zum Beispiel Marketing- und Werbeempfehlungen oder Empfehlungen für Mindeststandards bei Serviceleistungen.
3. Der MK arbeitet mit der BSH Hausgeräte GmbH und den zu ihrer Gruppe gehörenden Vertriebsgesellschaften (im Folgenden: „BSH-Vertriebsgesellschaften“) zusammen. Über diese BSH-Vertriebsgesellschaften werden dem MK Fachhandelsprogramme mit der Bezeichnung „extraKlasse“, „EXCLUSIV“, „excellent“ und „energy“ vorgestellt. Die Mitglieder erhalten die Möglichkeit, von den BSH-Vertriebsgesellschaften die Fachhandelsprogramme zur exklusiven Vermarktung zu beziehen, die in dem Land des Sitzes des jeweiligen Mitglieds angeboten werden.
4. Der Verein verfolgt nicht den Zweck, eine neue Händler-Kooperation zu bilden oder Aufgaben bestehender Kooperationen zu erfüllen. Vielmehr wird der Verein Aufgaben übernehmen, die das Betätigungsfeld solcher Kooperationen ergänzen. Dem Verein können deshalb sowohl Mitglieder solcher Kooperationen als auch Händler beitreten, die nicht Mitglieder einer Kooperation sind.

§ 3

Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1. Sitz des MK ist München.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 4

Mitglieder

1. Vereinsmitglieder können nur mittelständische Elektrofacheinzelhändler sein, soweit ihr Fachbetrieb oder ihre Fachbetriebe ihren Sitz in Deutschland, in Österreich, in der Schweiz oder in Luxemburg haben und folgenden Kriterien entsprechen:
 - (1) Der Fachbetrieb hat einen Fachbereich für elektrische Hausgeräte („Weiße Ware“) in seinen Verkaufsräumen.
 - (2) Die Verkaufsräume sind ohne besondere Legitimation für jedermann zugänglich.
 - (3) Der Fachbetrieb verfügt über die organisatorischen Voraussetzungen, um die Anforderungen an den Vertrieb der Fachhandelsprogramme nach § 7 zu erfüllen, und das Mitglied kann dies auf Verlangen gegenüber dem Verein auch nachweisen.
2. Als mittelständisch im Sinne von § 4 Abs. 1 gilt ein Elektrofacheinzelhändler nur, wenn sein Gesamtumsatz 50 Mio. € p.a. netto (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt, es sei denn, der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen im Einzelfall anders. Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes sind sämtliche Umsätze netto (ohne Umsatzsteuer, nicht beschränkt auf Weiße Ware) des Elektrofacheinzelhändlers einschließlich aller mit ihm im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen zu addieren.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern

1. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied mit einem oder mehreren Fachbetrieben ist an die Geschäftsstelle des MK zu richten. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und hat alle Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme des Antragstellers mit einem oder mehreren Fachbetrieben nach dieser Satzung erfüllt sind, insbesondere ob der Händler die Pflichten nach dieser Satzung erfüllen kann.
2. Die Geschäftsstelle prüft, ob nach den Angaben des Antragstellers die Voraussetzungen für die Aufnahme nach § 4 dieser Satzung erfüllt sind. Sodann leitet die Geschäftsstelle

den Antrag mit einem entsprechenden Vermerk, andernfalls mit einem Hinweis auf die nicht erfüllte Satzungsbestimmung, an die Vorstandsmitglieder der jeweiligen Region zur Entscheidung weiter. Die Vorstandsmitglieder der jeweiligen Region entscheiden über die Aufnahme nach freiem Ermessen; ihre Entscheidung bedarf keiner Begründung. Die Geschäftsstelle teilt die Entscheidung dem Antragsteller mit. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

3. Wird ein neues Mitglied aufgenommen, so gilt die Mitgliedschaft zunächst befristet für ein Jahr ab dem Aufnahmedatum als „Probemitgliedschaft“. Wenn die Probemitgliedschaft nicht durch schriftliche Mitteilung mindestens einen Monat vor Ablauf dieses ersten Jahres beendet wird, gilt die Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit; das Recht zur Beendigung der Probemitgliedschaft steht sowohl dem Verein als auch dem neuen Mitglied zu.
4. Die Rechte und Pflichten dieser Satzung erstrecken sich nur auf die Fachbetriebe eines Mitglieds, die im vorgenannten Verfahren geprüft und nicht beanstandet wurden. Möchte ein Mitglied, dass ein weiterer Fachbetrieb aufgenommen wird, so kann das Mitglied einen Antrag stellen, für den die Regeln zur Aufnahme in den Verein nach § 5 Abs. 1 bis 3 entsprechend gelten. Das gilt auch in den Fällen, in denen ein Mitglied einen Fachbetrieb eines anderen Mitglieds erwirbt und fortführt.
5. Werden Fachbetriebe von verschiedenen Rechtsträgern betrieben, die aber verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG sind, dann hat jeder Rechtsträger für die von ihm betriebenen Fachbetriebe die Mitgliedschaft entsprechend der vorgenannten Regeln nach § 5 Abs. 1 bis 4 zu beantragen. Jeder Rechtsträger ist Mitglied im Sinne dieser Satzung, soweit die Satzung keine abweichenden Vorschriften vorsieht. Mitglieder, die verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG sind, müssen den MK darüber informieren. Der MK ist berechtigt, an eines der so verbundenen Unternehmen Korrespondenz stellvertretend auch für die anderen, mit diesem verbundenen Unternehmen zu richten. Wird ein Mitglied aus wichtigem Grund nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung ausgeschlossen, so endet mit seinem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft aller Mitglieder, die mit dem ausgeschlossenen Mitglied verbunden im Sinne von §§ 15 ff. AktG sind, wenn der Vorstand dies so beschließt.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft ordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Die Mitgliedschaft kann auch durch den Verein mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderquartals gekündigt werden. Die Kündigung bedarf keiner Begründung. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere:

- (1) der Wegfall von Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 4;
 - (2) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Pflichten gemäß § 7, insbesondere gegen die nach § 7 Abs. 12 erlassenen Richtlinien; als schwerwiegender Verstoß gilt es auch, wenn ein nicht schwerwiegender Verstoß trotz Hinweises des Vereins nicht in angemessener Frist abgestellt wird oder in zeitlichem Zusammenhang wiederholt auftritt;
 - (3) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds;
 - (4) ein Wechsel in der Person des Inhabers, sofern das Mitglied eine Einzelfirma ist, oder eine wesentliche Veränderung in den Beteiligungsverhältnissen des Mitglieds;
 - (5) die Verweigerung der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren und jedes sonstige Verhalten, das dazu führt, dass die Jahresbeiträge nach dieser Satzung mehr als drei Monate nach Fälligkeit noch nicht vom MK vereinnahmt wurden;
 - (6) falsche oder unvollständige Angaben des Mitglieds im Zusammenhang mit der Stellung des Antrags auf Aufnahme nach § 5 Abs. 1.
3. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß Abs. 2 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; dies kann im Falle des Abs. 2 Nr. (2) mit dem dort vorgesehenen Hinweis verbunden werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Beschlusses über den Ausschluss.
 4. Ein aus dem Verein ausgeschiedenes Mitglied hat die noch in seinem Besitz befindlichen Geräte der Fachhandelsprogramme der betreffenden BSH-Vertriebsgesellschaft auf deren Wunsch unverzüglich gegen Zahlung des Einstandspreises zurück zu übereignen.
 5. Dem ausscheidenden Mitglied werden keine Anteile aus dem Vereinsvermögen ausbezahlt und keine bereits erbrachten Mitgliedsbeiträge erstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können über die Vorstandsmitglieder ihrer Region an den Belangen des Vereins und der Erreichung des Vereinszwecks mitwirken.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, eines oder mehrere der in einem Land jeweils angebotenen Fachhandelsprogramme im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung von den BSH-Vertriebsgesellschaften zu beziehen.
3. Die Mitglieder können gegenüber den Vorstandsmitgliedern ihrer Region Vorschläge zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Fachhandelsprogramme unterbreiten.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach besten Kräften zu fördern.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, beim Angebot der Produkte der Fachhandelsprogramme geltendes Recht einzuhalten, insbesondere die Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers und des freien und fairen Wettbewerbs.
6. Das Mitglied hält die Anforderungen aus § 4 Abs. 1 an seine(n) Fachbetrieb(e) ein. Außerdem stellt das Mitglied sicher, dass die folgenden qualitativen Anforderungen dauerhaft in seinem (seinen) Fachbetrieb(en) eingehalten werden:
 - (1) Jedes Mitglied wird die Geräte der Fachhandelsprogramme in seinen Verkaufsräumen angemessen präsentieren und sie Endgebern bevorzugt anbieten. Das Mitglied wird durch die Art der Darstellung (insbesondere mithilfe produktspezifischer Verkaufsmaterialien der BSH-Vertriebsgesellschaften) und durch die Präsentation und Beratung das Ansehen der Marken der BSH-Vertriebsgesellschaften fördern und deren Markenimage schützen.
 - (2) Die Verkaufsräume des Mitglieds sind zu den üblichen Geschäftszeiten geöffnet. Dort ist dauerhaft eine repräsentative, der Geschäftsgröße angemessene Auswahl elektrischer Hausgeräte aus den vom Mitglied angebotenen Fachhandelsprogrammen fachgerecht und auf attraktive Weise ausgestellt. Dies gilt für alle im jeweiligen Fachhandelsprogramm enthaltenen Produktkategorien, mit Ausnahme der Kategorien, die ein Mitglied insgesamt nicht anbietet.
 - (3) Das Mitglied hat aus jedem von ihm angebotenen Fachhandelsprogramm mindestens ein Gerät aus jeder von ihm angebotenen Produktkategorie im Ladenlokal angeschlossen (mindestens Demoschaltung), um die Funktionsweise gegenüber dem Kunden präsentieren zu können.
 - (4) Das Mitglied nimmt zu den von ihm angebotenen Fachhandelsmodellen auch Original-Zubehör in sein Sortiment auf.
 - (5) Das Mitglied setzt sich für die aktive Vermarktung der Fachhandelsmodelle ein. Es nimmt insbesondere regelmäßig an Vermarktungsaktionen der BSH-Vertriebsgesellschaften für die von ihm angebotenen Fachhandelsprogramme teil.
 - (6) Das Mitglied verfügt über Verkaufspersonal, das in Produkt- und Warenkunde fachlich ausgebildet ist und das regelmäßig an Schulungen der BSH-Vertriebsgesellschaften zu Geräten aus den Fachhandelsprogrammen teilnimmt. Das so qualifizierte Verkaufspersonal steht zu den Öffnungszeiten in einer für die Größe des Fachbetriebs angemessenen Anzahl für die umfassende persönliche und telefonische Beratung von Kunden zur Verfügung.

- (7) Das Mitglied bietet dem Kunden im Zusammenhang mit dem Erwerb von Geräten der Fachhandelsprogramme auch den Transport bis zur Verwendungsstelle, Anschluss, Inbetriebnahme und persönliche Einweisung in die Funktionsweise der Geräte an. Das Mitglied bietet dem Kunden außerdem vor und nach dem Kauf einen qualifizierten Kundendienst an, insbesondere zur schnellstmöglichen Beseitigung von Schäden und Funktionsstörungen der Geräte. Für diese Dienstleistungen können marktgerechte Entgelte zusätzlich zum Kaufpreis verlangt werden. Wird das Gerät an den Endkunden ausgeliefert, dann wird das Gerät keinesfalls nur bis zur Bordsteinkante geliefert, sondern zumindest bis zur Verwendungsstelle.
 - (8) Das Mitglied bietet dem Endgebraucher die fachgerechte Entsorgung von Verpackungsmaterialien und Altgeräten nach den gesetzlichen Bestimmungen an.
 - (9) Das Mitglied hat es zu unterlassen, an den Fachhandelsmodellen Veränderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Dem Mitglied ist es insbesondere untersagt, eine auf den Fachhandelsmodellen oder ihrer Verpackung angebrachte Fabrikationsnummer zu entfernen oder zu verändern.
7. Verkauft das Mitglied Geräte der Fachhandelsprogramme über das Internet, hält es auch die folgenden Anforderungen ein:
- (1) Die Webseite, über die Geräte der Fachhandelsprogramme verkauft werden, muss nach ihrer Art, ihrer Erscheinung, ihrer Qualität und hinsichtlich der angebotenen Nebenleistungen einen Vertrieb der Fachhandelsprogramme gewährleisten, der mit dem Angebot und Verkauf der Fachhandelsprogramme durch das Mitglied in seinem Ladenlokal mindestens vergleichbar ist.
 - (2) Die Webseite gewährleistet in ihrer Gestaltung und technischen Qualität, dass die Geräte der Fachhandelsprogramme auf attraktive Weise präsentiert werden und dass Navigation und Browser-Darstellung kundenfreundlich möglich sind. Dazu gehört insbesondere eine Volltext-Suchfunktion, die eine Produktsuche anhand der Modellbezeichnung ermöglicht.
 - (3) Auf der Startseite und in Zusammenhang mit dem Angebot der Geräte der Fachhandelsprogramme wird gut sichtbar auf die Geschäftsbezeichnung des Mitglieds, die Anschrift seines Ladenlokals, die Adresse für Retouren und auf das Angebot persönlicher und telefonischer Beratung hingewiesen. Die Bezeichnung der Webseite lässt den Zusammenhang zum stationären Ladenlokal erkennen. Die Anfahrtsbeschreibung zum Ladenlokal ist druckbar sowie mittels Verlinkung zu einem Routenplaner dargestellt.
 - (4) Das Mitglied bietet für Kunden im Internet Beratung in vergleichbarem zeitlichen und personellen Umfang und in vergleichbarer Qualität an wie im stationären Ladenlokal.

- (5) Das Mitglied bietet mindestens zwei verschiedene Geräte je im Internet angebotener Gerätekategorie aus jedem der vom Mitglied vertriebenen Fachhandelsprogramme an. Die Geräte der Fachhandelsprogramme werden mit produktspezifischen Daten der BSH-Vertriebsgesellschaften, insbesondere Abbildungen, Produktspezifikationen und verständlichen Erläuterungen zu ihren technischen Eigenschaften präsentiert.
- (6) Das Mitglied wird keine Geräte der Fachhandelsprogramme zum Kauf anbieten oder Bestellungen für solche Geräte annehmen, die es nicht innerhalb von fünf Werktagen an den Kunden liefern kann (ausgenommen unvorhergesehene Lieferverzögerungen der BSH-Vertriebsgesellschaften). Es verpflichtet sich, auf seiner Webseite gut sichtbar über die Lieferfrist der Geräte der Fachhandelsprogramme zu informieren. Die Lieferfrist für im Internet angebotene Geräte der Fachhandelsprogramme darf nicht länger als fünf Werktage sein.
- (7) Die Online-Bestellung der Geräte der Fachhandelsprogramme muss über eine sichere Verbindung nach den jeweiligen aktuellen technischen Standards erfolgen. Dabei muss der Grad der Sicherheit in gut lesbarer Weise in den der Bestellung vorbehaltenen Bereichen der Webseite wiedergegeben werden. Der Kunde muss für jede von ihm erteilte Bestellung unmittelbar eine Statusinformation (Annahme oder Ablehnung) erhalten.
- (8) Das Mitglied bietet dem Kunden im Zusammenhang mit dem Erwerb von Geräten der Fachhandelsprogramme über das Internet auch den Transport bis zur Verwendungsstelle sowie Anschluss an. Das Mitglied bietet dem Kunden außerdem vor und nach dem Kauf einen qualifizierten Kundendienst an, insbesondere zur schnellstmöglichen Beseitigung von Schäden und Funktionsstörungen der Geräte. Für diese Dienstleistungen können marktgerechte Entgelte zusätzlich zum Kaufpreis verlangt werden. Wird das Gerät vom Mitglied an den Endkunden ausgeliefert, dann wird das Gerät keinesfalls nur bis zur Bordsteinkante geliefert, sondern zumindest bis zur Verwendungsstelle.
- (9) Die in § 7 Abs. 6 Unterabsätze (6), (8) und (9) genannten Anforderungen gelten auch beim Vertrieb über das Internet.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei mindestens einem der beiden Fachhandelsprogramme „extraKlasse“ oder „EXCLUSIV“ an einem sogenannten MK-Vorteilsverteiler für Elektro-Großgeräte teilzunehmen. Der Vorstand kann einen solchen MK-Vorteilsverteiler für einzelne Produkte der Fachhandelsprogramme beschließen. Durch solche Beschlüsse kann der Vorstand höchstens vier Produkte pro Jahr und Fachhandelsprogramm für einen MK-Vorteilsverteiler auswählen. Jedes Mitglied ist dann verpflichtet, zu dem vom Vorstand jeweils festgelegten Zeitpunkt jeweils ein oder zwei Stück (je nach vom Mitglied getroffener Wahl bei den von ihm gewählten Fachhandelsprogrammen) der ausgewählten Produkte zu beziehen. Der Vorstand wird die Mitglieder rechtzeitig über die für einen MK-Vorteilsverteiler ausgewählten Produkte informieren. Weitere Aktionen für diese und andere Fachhandelsprogramme (insbesondere „excellent“, „energy“ sowie Kleingeräte von „extraKlasse“ und „EXCLUSIV“) können durchgeführt werden; vorbehaltlich der Regelung in § 7 Abs. 6 Unterabsatz (5) ist die Teilnahme der Mitglieder insoweit freiwillig.

9. Die Mitglieder verpflichten sich, einen Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen, mit dem die Kosten der Führung der Geschäfte des Vereins gedeckt werden. Sind mehrere Mitglieder verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, so schulden sie den Mitgliedsbeitrag nur einmal als Gesamtschuldner. Der Jahresbeitrag ist, soweit bei einer der Hausbanken des Mitglieds verfügbar, per SEPA-Lastschriftverfahren im ersten Quartal eines Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr zu leisten. Bei Aufnahme während eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag sofort fällig. Eine Kündigung der Mitgliedschaft oder ein Ausschluss aus wichtigem Grund schließen eine zeitanteilige Erstattung des Jahresbeitrages aus. Wird ein Antragsteller nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres als neues Mitglied aufgenommen, halbiert sich die Beitragspflicht für den Rest des laufenden Jahres. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der für das SEPA-Lastschriftverfahren relevanten Daten rechtzeitig der Geschäftsstelle des MK mitzuteilen. Entstehen dem MK zusätzliche Kosten, weil diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, weil das angegebene Konto keine ausreichende Deckung aufweist oder aus anderen in der Sphäre eines Mitglieds liegenden Gründen, dann hat das Mitglied die Mehrkosten dem MK zu erstatten. Über die Höhe des Beitrags beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Gesamtzahl seiner Stimmen.
10. Die Haftung der Mitglieder untereinander bei der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte ist auf vorsätzliches Handeln beschränkt.
11. Die Mitglieder verpflichten sich, die Geräte der Fachhandelsprogramme nur an Endgebraucher oder andere Mitglieder des MK, nicht aber an solche Handelsunternehmen zu veräußern, die nicht Mitglied des MK sind. Diese Pflicht gilt nur beim Weiterverkauf an Kunden in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Luxemburg.
12. Der Vorstand kann durch Beschluss Richtlinien zu den Qualitätskriterien nach § 7 dieser Satzung erlassen, die für die Mitglieder verbindlich sind. Die jeweils gültigen Richtlinien sind von Mitgliedern auf der Webseite des Vereins abrufbar.
13. Der Vorstand kann Mitglieder durch Beschluss von den Pflichten nach § 7 Abs. 11 der Satzung ganz oder teilweise befreien, wenn dies berechtigten Interessen eines Mitglieds entspricht, das Mitglied dadurch nicht willkürlich gegenüber anderen Mitgliedern bevorzugt wird und die Befreiung die Zwecke des Vereins nach § 2 der Satzung zu fördern geeignet ist. Eine solche Befreiung kann auch zugunsten einer Gruppe gleichartiger Mitglieder beschlossen werden. In dem Beschluss sind die betreffende Vorschrift der Satzung und die Reichweite der Befreiung anzugeben. Der Vorstand soll die Befreiung nicht weitergehend gewähren, als zur Wahrung der berechtigten Interessen des betroffenen Mitglieds oder der betroffenen Mitglieder und zur Förderung der Zwecke des Vereins erforderlich. Der Vorstand kann eine Befreiung mit Auflagen und Bedingungen versehen. Ein Beschluss nach diesem § 7 Abs. 13 bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gewählten, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann eine Befreiung durch Beschluss mit der nach § 12 Abs. 9 der Satzung erforderlichen Mehrheit aufheben.

§ 8 Datenschutz

Der MK sichert die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Datenschutzbestimmungen zu. Die Mitglieder des MK werden in separaten Datenschutzzinformationen über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten informiert.

§ 9 Organisation in den Regionen

1. Die Mitglieder werden nach ihrem Firmensitz in 8 Regionen eingeteilt, um in der Tätigkeit des Vereins die Besonderheiten regionaler Märkte berücksichtigen zu können.
2. Die Regionen sind:
 1. Nord: Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen
 2. Ost: Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen
 3. West: Nordrhein-Westfalen
 4. Mitte: Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Luxemburg
 5. Süd: Bayern
 6. Südwest: Baden-Württemberg
 7. Österreich
 8. Schweiz
3. Jede Region soll bis zu zwei Vorstandsmitglieder stellen. Diese werden von den Mitgliedern der Region mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Einzelheiten der Wahl, insbesondere zu Art und Weise, Verfahren, Zeitpunkt und Ort bestimmt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen in Übereinstimmung mit § 11 dieser Satzung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in § 12 Abs. 4 durch Beschluss ein neues Vorstandsmitglied aus der betroffenen Region für die Restlaufzeit des Amtes.
4. Solange eine Region nicht zwei Vorstandsmitglieder stellt, nehmen die Aufgaben des oder der fehlenden Vorstandsmitglieder der Vorstandssprecher und das eine Vorstandsmitglied der Region oder, wenn eine Region über kein Mitglied im Vorstand verfügt, der Vorstandssprecher und der stellvertretende Vorstandssprecher gemeinsam wahr. Entsprechendes gilt im Falle der Verhinderung eines oder beider Vorstandsmitglieder einer Region.

§ 10

Ausschüsse

1. Der Vorstand des MK kann verschiedene Ausschüsse bilden. Aufgabe der Ausschüsse ist die Mitwirkung bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Fachhandelsprogramme in Zusammenarbeit mit den Vertretern der BSH Hausgeräte GmbH sowie die Erarbeitung von Empfehlungen nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung sowie das Aushandeln von Kundendienstleistungen für die Mitglieder.
2. Die Ausschüsse setzen sich jeweils aus mehreren Vorstandsmitgliedern zusammen.
3. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder.

§ 11

Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederbeschlüsse werden, soweit gesetzlich zulässig, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Mitglieder, die verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind, haben nur eine gemeinsame Stimme, wobei die zuerst abgegebene Stimme zählt. Mitgliederbeschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen durch Mittel der Fernkommunikation, insbesondere im Internet, durch E-Mail, per Telefax, per Telefon oder schriftlich oder in Kombination dieser oder ähnlicher Verfahren gefasst werden, sofern der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten der Beschlussfassung der Mitglieder außerhalb von Versammlungen.
3. Die Mitgliederversammlung ist, soweit gesetzlich zulässig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.

§ 12

Vorstand

1. Die Geschäftsführung des MK obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit bestimmte Geschäftsführungsbefugnisse auf den Vorstandssprecher oder den Leiter der Geschäftsstelle übertragen. Außerdem kann der Vorstand beschließen, bestimmte Ausschüsse einzurichten und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern zu übertragen.

Der Verein wird durch den Vorstandssprecher und den stellvertretenden Vorstandssprecher, die beide Mitglied des Vertretungsorgans im Sinne des § 26 BGB sind, gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Die Geschäftsführung des Vorstands und die Vertretungsbefugnis des Vorstandssprechers und des stellvertretenden Vorstandssprechers besteht nur im Rahmen des Vereinsvermögens. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei jedem Rechtsgeschäft auf die Beschränkung ihrer Vertretungsmacht hinzuweisen und Rechtsgeschäfte nur mit der Maßgabe abzuschließen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
3. Der Vorstand besteht aus den jeweils von den Regionen nach § 9 Abs. 3 gewählten Vorstandsmitgliedern und umfasst damit bis zu sechzehn Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 67 Jahre und Inhaber oder Mitinhaber oder Mitglied des geschäftsführenden Organs eines Vereinsmitglieds ist, dessen Mitgliedschaft ungekündigt ist. Verliert ein Mitglied des Vorstands während der Laufzeit seines Amtes seine Wählbarkeit gemäß vorstehender Regelung, so erlischt sein Mandat als Mitglied des Vorstands des MK. Das Überschreiten der Altersgrenze während der Laufzeit des Amtes berührt das Mandat eines Vorstandsmitglieds jedoch nicht.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Unbeschadet der Amtsdauer amtiert der Vorstand weiter bis zu einer Neuwahl.

5. Aufgabe der Vorstandsmitglieder ist neben der Geschäftsführung des MK insbesondere auch die Mitwirkung bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, die Mitwirkung in den Ausschüssen sowie die Wahl des Vorstandssprechers und seines Stellvertreters (§12 Abs. 7).
6. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
7. Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher und einen stellvertretenden Vorstandssprecher. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.
9. Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen durch Mittel der Fernkommunikation, insbesondere im Internet, durch E-Mail, per Telefax, per Telefon oder schriftlich oder in Kombination dieser oder ähnlicher Verfahren gefasst werden, wenn der Vorstandssprecher oder, im Falle dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorstandssprecher dies anordnet.

10. Der Vorstand ist berechtigt, eine Finanzordnung zu erlassen, in der angemessene monatliche Aufwandspauschalen und sitzungsbezogene Aufwandspauschalen sowie Regelungen für Reisekostenerstattung für die Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Monatliche Aufwandspauschalen berücksichtigen insbesondere Telefon-/Portokosten für Kommunikation/Korrespondenz mit Mitgliedern, entgangene Geschäftstätigkeit infolge Vor-/Nachbereitung von Sitzungen, etwa des Vorstands oder von Ausschüssen; sitzungsbezogene Aufwandspauschalen berücksichtigen insbesondere entgangene Geschäftstätigkeit während Sitzungstagen.

§ 13

Geschäftsstelle

1. Der MK unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle für die Ausübung der Geschäftsführung und der Verwaltung des Vereins.
2. Die Geschäftsstelle hat einen Leiter, der vom Vorstand durch Beschluss bestimmt wird. Der Leiter der Geschäftsstelle muss nicht Mitglied des Vereins sein.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auch externe Dritte mit der Erbringung von Verwaltungs- und sonstigen Dienstleistungen zu beauftragen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird etwa vorhandenes Vereinsvermögen an die Mitglieder ausgezahlt.

§ 15

Unwirksamkeit

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, so werden die restlichen Bestimmungen dieser Satzung hierdurch nicht berührt. Insbesondere wird der Verein durch Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht aufgelöst.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, anstelle einer unwirksamen Bestimmung der Satzung eine wirksame zu beschließen, die dem Vereinszweck und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie rechtlich möglich dient.

§ 16 **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen des Vereins mit Mitgliedern oder aber von Mitgliedern untereinander, sofern sie die Belange des Vereins berühren, ist München.

München, den 11.12.2023





Mittelstandskreis Geschäftsstelle • Carl-Wery-Str. 34 • D-81739 München

Telefon: +49 89 4590-2021/-5191 • Fax: +49 89 4590-3791

kontakt@mittelstandskreis.com • www.mittelstandskreis.com